

## Artikel 12.

Sobald ein Kaufahrtschiff, welches einem der Deutschen kontrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspektor, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben, in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Obtheilischen Zoll-Be.örde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffskapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

## Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Kapitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspektor eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffes, die Besatzung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Kapitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Pfaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Pfaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspektor einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraumes erteilen.

Sollte der Kapitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Pfaster verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen konfiscirt werden können.

## Artikel 14.

Es ist ein Kaufmann, welcher einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspektor nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Konfiskation.